



# Vortrag

Datum RR-Sitzung: 7. Dezember 2022  
Direktion: Staatskanzlei  
Geschäftsnummer: 2021.STA.645  
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

## Änderung der Kantonsverfassung und Gesetzesänderungen infolge des Kantonswechsels der Gemeinde Moutier

### Inhaltsverzeichnis

|       |   |    |
|-------|---|----|
| 1.    | <b>Zusammenfassung</b> .....  | 2  |
| 2.    | <b>Ausgangslage</b> .....   | 3  |
| 3.    | <b>Grundzüge der Neuregelung</b> .....  | 4  |
| 3.1   | Aufhebung der Verweise auf Moutier und die Amtsbezirke.....   | 4  |
| 3.2   | Betreibungs- und Konkursregionen .....  | 4  |
| 3.3   | Unterstützung an Dachorganisationen zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung und der Wirtschaftsförderung des Berner Juras..... | 5  |
| 3.4   | Ausübung der kantonalen Aufsicht über das Interregionale Fortbildungszentrum .....  | 5  |
| 4.    | <b>Erlassform</b> .....   | 6  |
| 5.    | <b>Erläuterungen zu den Artikeln</b> .....  | 6  |
| 5.1   | Änderung der Kantonsverfassung (KV) .....   | 6  |
| 5.1.1 | Artikel 3 Absatz 2 .....  | 6  |
| 5.1.2 | Artikel 84 Absatz 2 .....   | 6  |
| 5.1.3 | Artikel 93, Titel, Absatz 4 und 5 .....   | 6  |
| 5.1.4 | Inkrafttreten .....   | 7  |
| 5.2   | Änderung des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (OrG) .....  | 7  |
| 5.2.1 | Abschnitt 2.3, Artikel 38 und Anhang A1 .....   | 7  |
| 5.2.2 | Artikel 39a .....   | 7  |
| 5.2.3 | Anhang A2, Artikel A2-1.....  | 7  |
| 5.3   | Änderung des Sonderstatutgesetzes (SStG) .....  | 7  |
| 5.3.1 | Einleitende Bemerkungen .....   | 7  |
| 5.3.2 | Artikel 67d .....   | 8  |
| 5.3.3 | Artikel 67e .....   | 8  |
| 5.3.4 | Artikel 67f .....   | 9  |
| 5.4   | Änderung des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB) .....                                  | 9  |
| 5.5   | Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EGSchKG).....                                    | 9  |
| 5.5.1 | Artikel 1 .....   | 9  |
| 5.5.2 | Artikel 9 .....   | 10 |
| 5.6   | Änderung des Gesetzes über das Interregionale Fortbildungszentrum (IFZG).....   | 10 |
| 5.6.1 | Artikel 15 bis 17.....  | 10 |
| 5.7   | Inkrafttreten .....   | 11 |
| 6.    | <b>Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen</b> .....                                      | 11 |
| 7.    | <b>Auswirkungen auf Finanzen</b> .....  | 11 |

|     |   |    |
|-----|---|----|
| 8.  | <b>Auswirkungen auf Personal und Organisation</b> ..... | 12 |
| 9.  | <b>Auswirkungen auf die Gemeinden</b> .....             | 12 |
| 10. | <b>Auswirkungen auf Wirtschaft</b> .....                | 12 |
| 11. | <b>Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens</b> .....     | 13 |
| 12. | <b>Antrag</b> .....                                     | 13 |

## 1. Zusammenfassung

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Moutier haben am 28. März 2021 den Wechsel ihrer Gemeinde zum Kanton Jura beschlossen.

Der Wechsel von Moutier vom Kanton Bern zum Kanton Jura erfordert die Änderung der Kantonsverfassung und einiger Gesetze: Die Kantonsverfassung erwähnt den Amtsbezirk Moutier in Artikel 84. Bei dieser Gelegenheit wird der Begriff des Amtsbezirks aus der Kantonsverfassung, dem Organisationsgesetz und dem Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch gestrichen. Die Amtsbezirke haben mit der Einführung der Verwaltungsregionen und Verwaltungskreise im Jahr 2010 (Projekt Reform der dezentralen kantonalen Verwaltung) ihre Eigenschaft als *ordentliche* Verwaltungsunterteilungen des Kantons verloren. Mit der Änderung des Sonderstatutgesetzes im Jahr 2021 haben sie auch ihre verbleibende Funktion als Wahlkreise für die Wahl des Bernjurassischen Rates verloren. Dieses Gesetz änderte bei dieser Revision zudem seinen Namen, wodurch (wie bereits seit 2018 in Form einer Versuchsverordnung) auch der Begriff des zweisprachigen Amtsbezirks Biel für den Wirkungsbereich des Rats für französischsprachige Angelegenheiten des Verwaltungskreises Biel/Bienne (RFB) verschwand.

Im Zusammenhang mit der Verlegung von kantonalen Verwaltungseinheiten von Moutier in den Berner Jura oder nach Biel wird vorgeschlagen, die Betreibungs- und Konkursämter der Regionen Berner Jura und Seeland zusammenzulegen und den Sitz in den Berner Jura (Tavannes) zu legen, wobei sowohl für den Betreibungs- als auch für den Konkursbereich Schalter im Berner Jura und in Biel beibehalten werden. Ein Amt, das beide Regionen abdeckt, würde somit vom Berner Jura aus gesteuert. Diese Änderungen bedingen die Zusammenlegung der beiden heutigen Regionen zu einer einzigen Region Berner Jura–Seeland, was eine Änderung des Organisationsgesetzes und des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs erfordert.

Mit der Neuorganisation der Kantonsverwaltung und der kantonalen Schulen im Berner Jura und in Biel im Zusammenhang mit dem Kantonswechsel von Moutier (Projekt *Avenir Berne romande*) hat der Regierungsrat beschlossen, die französischsprachige Komponente des Kantons Bern zu stärken, um seine Zweisprachigkeit und die Ausstrahlung des Berner Juras und des französischsprachigen Kantonsteils zu erhöhen. Verschiedene Akteure, vor allem aus der Wirtschaft, setzen sich im Berner Jura seit einigen Jahren für eine Stärkung und Aufwertung des wirtschaftlichen Potenzials dieser Region ein (vgl. Wirtschaftsstrategie des Berner Juras 2030: «*Stratégie économique du Jura bernois 2030*»). Die Umsetzung der Wirtschaftsstrategie des Berner Juras 2030 steht zwar nicht in direktem Zusammenhang mit dem Kantonswechsel von Moutier, ist aber Teil der Ziele des Regierungsrates für die umfangreiche Neuorganisation von Verwaltung und Schulen im Berner Jura, die durch den Wegzug von Moutier ausgelöst wurde. Eine Änderung des

Sonderstatutgesetzes wird beantragt, um die gesetzliche Grundlage für die finanzielle Unterstützung dieses Vorhabens durch den Kanton zu schaffen.

Die erwähnte Neuorganisation der Kantonsverwaltung und der kantonalen Schulen betrifft auch die Aufgaben und die Verwaltungsorganisation des Interregionalen Fortbildungszentrums (IFZ/CIP) in Tramelan. Die geplanten Änderungen bieten die Gelegenheit, die Regelung der Aufsicht über das IFZ im Gesetz zu modernisieren.

## 2. Ausgangslage

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Moutier, Hauptort des gleichnamigen Amtsbezirks und grösste Gemeinde des Berner Juras, haben am 28. März 2021 den Wechsel ihrer Gemeinde zum Kanton Jura beschlossen.

Im Anschluss an diese Abstimmung wurde vom Regierungsrat (RRB Nr. 626/2021 vom 26. Mai 2021) eine Projektorganisation unter dem Namen *Avenir Berne romande* und unter der Leitung von alt Regierungsrat Mario Annoni eingesetzt, um den Kantonswechsel der Gemeinde Moutier vorzubereiten. Die Ziele des Projekts sind der endgültige Abschluss der Jurafrage, die Aufwertung der welschen Komponente des Kantons Bern und die Neuorganisation der französischsprachigen Verwaltungsstellen und Schulen, um eine moderne, zugängliche und effiziente Verwaltung zu gewährleisten. Die Vorbereitungen umfassen drei Hauptgegenstände, die in Teilprojekte unterteilt sind:

- ein Konkordat, das in beiden Kantonen dem Stimmvolk vorgelegt wird, um den Kantonswechsel und die damit verbundene Grenzänderung zu bestätigen (Teilprojekt 1)
- die Verlegung und Neuorganisation von kantonalen Verwaltungsstellen und Schulen von Moutier in andere Teile des Berner Juras oder nach Biel sowie Themen, die mit der Ausstrahlung des Berner Juras und der Stärkung der französischsprachigen und zweisprachigen Komponente des Kantons Bern zusammenhängen (Teilprojekt 2)
- die Anpassung der kantonalen Gesetzgebung nach dem Wegzug von Moutier sowie eine kantonale Unterstützung der Gemeinden in der Region Moutier, wo dies gewünscht und notwendig ist, um ihre Aufgaben und interkommunalen Beziehungen weiterzuführen oder neu zu gestalten (Teilprojekt 3)

Dieser Vortrag betrifft die kantonale Gesetzgebung im Zuständigkeitsbereich des Grossen Rates (Verfassung, Gesetze, Dekrete und Beschlüsse des Grossen Rates), also das Teilprojekt 3. Die vom Regierungsrat, den Direktionen und den Gerichten erlassenen Erlassanpassungen werden in einer separaten Vorlage behandelt. Die auf interkantonalen, kommunalen und interkommunalen Ebene notwendigen Anpassungen werden in diesem Geschäft ebenfalls nicht behandelt.

Parallel zur Neuorganisation der Kantonsverwaltung und der kantonalen Schulen im Berner Jura und in Biel im Zusammenhang mit dem Kantonswechsel von Moutier (Projekt *Avenir Berne romande*, Teilprojekt 2) arbeiten im Berner Jura seit einigen Jahren verschiedene Akteure vor allem aus der Wirtschaft daran, das wirtschaftliche Potenzial dieser Region zu stärken und aufzuwerten (vgl. *Stratégie économique du Jura bernois 2030 [Wirtschaftsstrategie des Berner Juras 2030]*). Obwohl dieser Schritt nicht direkt mit dem Wegzug von Moutier zusammenhängt, ist er Teil des Projekts *Avenir Berne romande* und wurde als interkommunales Kompetenzzentrum mit Ausstrahlung auf den Berner Jura immer als solcher benannt. Die Schaffung dieses Zentrums erfolgt zeitgleich mit der umfangreichen administrativen und schulischen Neuorganisation im Berner Jura und fügt sich in die vom Regierungsrat für das Projekt *Avenir Berne romande* festgelegten Ziele ein. Aus diesem Grund wird die für die Unterstützung dieses Vorhabens notwendige Rechtsgrundlage in der vorliegenden Gesetzesänderung (Änderung des SStG) verankert.

Die erwähnte Neuorganisation der Kantonsverwaltung und der Schulen betrifft auch die Aufgaben und die administrative Organisation des Interregionalen Fortbildungszentrums (IFZ). Die geplanten Änderungen bieten die Gelegenheit, die Regelung der Aufsicht über das IFZ im Gesetz zu modernisieren.

### **3. Grundzüge der Neuregelung**

#### **3.1 Aufhebung der Verweise auf Moutier und die Amtsbezirke**

In formeller Hinsicht führt der Wegzug von Moutier aus dem Kanton Bern dazu, dass die Verweise auf Moutier in der Kantonsverfassung und in einigen Gesetzen gestrichen werden müssen. Die Dekrete und die Grossratsbeschlüsse (Beitrittsbeschlüsse zu interkantonalen Verträgen) sind nicht betroffen, da keiner dieser Erlasse auf die Gemeinde Moutier Bezug nimmt.

Wie in der Einleitung erwähnt, ist Moutier Hauptort eines Amtsbezirks. Mit der Einführung der Verwaltungsregionen und Verwaltungskreise im Jahr 2010 (Projekt Reform der dezentralen kantonalen Verwaltung<sup>1</sup>) haben die Amtsbezirke ihre Eigenschaft als *ordentliche* Verwaltungsunterteilungen des Kantons verloren. Bis 2021 hatten diese nur noch eine Restfunktion, da die Amtsbezirke Courtelary, Moutier und La Neuveville die Wahlkreise für die Wahl des Bernjurassischen Rates (BJR) bildeten.

Seit der Teilrevision vom 8. März 2021 des Gesetzes über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des Verwaltungskreises Biel/Bienne (Sonderstatutgesetz, SStG; [BSG 102.1](#)), mit der die Verwaltungsregion Berner Jura zum Einheitswahlkreis für die BJR-Wahlen wurde, haben die Amtsbezirke nach geltendem Recht ausgedient. Sie wurden zu einer Form der territorialen Unterteilung mit historischem Charakter, aber ohne rechtliche Bedeutung.

Ausserdem diente der Amtsbezirk Biel bis 2018 als Wirkungskreis für den Rat für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel. Dieser Wirkungskreis wurde inzwischen auf den gesamten Verwaltungskreis Biel/Bienne ausgedehnt, und der ehemalige Amtsbezirk hat auch hier seine Funktion verloren. Diese Änderung wurde bei der Teilrevision (und Namensänderung) des Sonderstatutgesetzes im Jahr 2021 berücksichtigt.

Da die Amtsbezirke jede praktische und konkrete Funktion verloren haben, bietet der vorliegende Entwurf die Gelegenheit, die wenigen Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen, in denen sie noch erwähnt werden, zu ändern oder aufzuheben.

#### **3.2 Betreibungs- und Konkursregionen**

Im Zusammenhang mit der Verlegung von kantonalen Verwaltungseinheiten von Moutier an einen anderen Ort im Berner Jura oder nach Biel wurden mehrere Varianten geprüft. Die vorgeschlagene Variante ermöglicht am ehesten eine ausgewogene Verteilung der kantonalen Verwaltungseinheiten zwischen dem Berner Jura und Biel und gewährleistet gleichzeitig die mit der Neuorganisation angestrebte Effizienz. Es geht darum, die Betreibungs- und Konkursämter der Regionen Berner Jura und Seeland zusammenzulegen, ihren Sitz im Berner Jura (Tavannes) anzusiedeln und gleichzeitig zwei Geschäftsstellen für den Betreibungsbereich beizubehalten, eine im Berner Jura (am Sitz des Amtes) und eine in Biel. Biel und Tavannes werden also weiterhin über je einen

---

<sup>1</sup> Tagblatt, Januarsession 2006, [Beilage 5](#), S. 412

öffentlich zugänglichen Betreuungsschalter verfügen. Im Bereich des Konkurswesens wird sich nur eine Geschäftsstelle mit Sitz in Tavannes um alle Konkursverfahren aus der neuen Region kümmern. Sie wird an zwei Standorten eingerichtet, einem in Tavannes, um die französischsprachigen Konkursverfahren zu bearbeiten, und einem in Biel, um die deutschsprachigen Verfahren zu übernehmen. Diese Organisation soll es ermöglichen, das Personal je nach Bedarf flexibel zwischen den beiden Standorten einzusetzen. Im Arbeitsvertrag jeder Mitarbeiterin und jedes Mitarbeiters der Konkursverwaltung müssen diese beiden Standorte als Arbeitsort angegeben werden, damit die betreffenden Personen ihre Aufgaben an beiden Orten erfüllen können. Diese Änderungen bedingen die Zusammenlegung der beiden bisherigen Regionen zu einer einzigen Region Berner Jura–Seeland und die Änderung des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG; BSG 152.01) sowie des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EGSchKG; BSG 281.1).

### **3.3 Unterstützung an Dachorganisationen zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung und der Wirtschaftsförderung des Berner Juras**

Die Volkswirtschaftskammer des Berner Juras (CEP) hat in Zusammenarbeit mit zahlreichen regionalen Partnern die Wirtschaftsstrategie des Berner Juras 2030 (*Stratégie économique du Jura bernois 2030*) erarbeitet. Zur Umsetzung dieser Strategie haben fünf bernjurassische Verbände<sup>2</sup>, in denen wirtschaftliche, landwirtschaftliche, touristische und politische Kreise aus der gesamten Region vertreten sind, im Dezember 2019 die Stiftung *Fondation pour le rayonnement du Jura bernois* gegründet. Diese Stiftung hat bei Unternehmen, Verbänden, Gemeinden des Berner Juras und Privatpersonen sowie bei der kantonalen Verwaltung (WEU und STA) Schritte unternommen, um die für die Umsetzung ihrer Anfangsprojekte<sup>3</sup> erforderlichen Mittel zu sammeln.

Obwohl sie nicht direkt mit dem Wegzug von Moutier zusammenhängt, fügt sich die Umsetzung der Wirtschaftsstrategie des Berner Juras 2030 vollumfänglich in die Ziele des Regierungsrates für den französischsprachigen Teil des Kantons nach dem Wegzug von Moutier ein. Die umfangreiche administrative und schulische Neuorganisation im Berner Jura, die ihrerseits durch den Wegzug von Moutier ausgelöst wurde, geht mit politischen Zielen wie der Stärkung des französischsprachigen Kantonsteils und der Ausstrahlung des Berner Juras einher. Im Rahmen des Projekts *Avenir Berne romande*, das den Schwerpunkt «Ausstrahlung» in die Liste der neuen Kompetenzzentren für den Berner Jura und die Region Biel aufgenommen hat, hat die Stiftung *Fondation pour le rayonnement du Jura bernois* ein Gesuch um finanzielle Unterstützung gestellt. Beide Ansätze verfolgen das gleiche Ziel, nämlich die Stärkung der französischsprachigen Region des Kantons Bern auf administrativer und wirtschaftlicher Ebene. Damit der Kanton die Umsetzung dieser Strategie finanziell unterstützen kann, wird im Sonderstatutgesetz eine eigene Rechtsgrundlage geschaffen (Art. 67d ff.).

### **3.4 Ausübung der kantonalen Aufsicht über das Interregionale Fortbildungszentrum**

Das Interregionale Fortbildungszentrum (IFZ/CIP) in Tramelan hat sich in den letzten 30 Jahren zu einem bernjurassischen Kompetenzzentrum für die berufliche Weiterbildung und die Erwachsenenbildung entwickelt. Auch ist das IFZ Hauptsitz der Französischsprachigen Koordinationskonferenz (FRAKO) sowie der dezentralen Verwaltung der Bildungs- und Kulturdirektion im französischsprachigen Kantonsteil. Mit dem Wechsel von Moutier zum Kanton Jura werden sich die

---

<sup>2</sup> Volkswirtschaftskammer des Berner Juras, Jura bernois Tourisme, Jura bernois.Bienne, Regionalpark Chasseral, Landwirtschaftskammer des Berner Juras

<sup>3</sup> Projekte «Couronne», vgl. <https://www.cep.ch/blog/2020/07/La-Fondation-pour-le-rayonnement-du-Jura-bernois-achete-La-Couronne> (eingesehen am 12.08.2022)

Aufgaben des IFZ und die Verwaltungsorganisation innerhalb des IFZ verändern. Einzelne Einheiten, wie beispielsweise das Berufsinformationszentrum, werden von Tramelan nach Tavannes ins neue Dienstleistungszentrum der französischsprachigen Kantonsverwaltung umziehen. Diese Veränderungen der Aufgaben des IFZ werden zum Anlass genommen, die Aufsicht über die selbständige Anstalt des Kantons Bern zu modernisieren. Die direkte Aufsicht soll bei der Bildungs- und Kulturdirektion liegen, die diese Verantwortung auch gegenüber den anderen kantonalen Bildungsinstitutionen wahrnimmt (vgl. bspw. Art. 58 des Gesetzes vom 14. Juni 2005 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung [BerG; BSG 435.11], oder Art. 47 des Gesetzes vom 19. Juni 2003 über die Berner Fachhochschule [FaG; BSG 435.411]).

#### **4. Erlassform**

Die von dieser Vorlage betroffenen Erlasse sind die Kantonsverfassung und fünf Gesetze.

#### **5. Erläuterungen zu den Artikeln**

##### **5.1 Änderung der Kantonsverfassung (KV)**

###### **5.1.1 Artikel 3 Absatz 2**

Wie in Ziffer 2.2 erwähnt, haben die Amtsbezirke mit der Einführung der Verwaltungsregionen und Verwaltungskreise im Jahr 2010 ihre Eigenschaft als *ordentliche* administrative Unterteilungen des Kantons verloren. Seit der am 1. Dezember 2021 in Kraft getretenen Teilrevision (und Namensänderung) des Sonderstatutgesetzes vom 8. März 2021<sup>4</sup>, welche die Verwaltungsregion Berner Jura zum Einheitswahlkreis für die BJR-Wahlen machte und die Ausdehnung des bisherigen Wirkungskreises des RFB auf den gesamten Verwaltungskreis Biel/Bienne bestätigte, haben die Amtsbezirke im geltenden Recht keine Funktion mehr. Sie müssen daher aus Artikel 3 Absatz 2 KV gestrichen werden.

###### **5.1.2 Artikel 84 Absatz 2**

Wie bei der Wahl in den BJR (Art. 5 Abs. 1 SStG) ist der Wohnsitz in der Verwaltungsregion Berner Jura eine Wahlvoraussetzung für den dem Berner Jura garantierten Regierungssitz. Der veraltete Begriff des Amtsbezirks wird hier durch den Begriff der Verwaltungsregion ersetzt.

###### **5.1.3 Artikel 93, Titel, Absatz 4 und 5**

Gemäss Absatz 1 dieses Artikels bilden die Verwaltungsregionen und die Verwaltungskreise die *dezentrale* Verwaltung des Kantons. Der Titel des Artikels wird entsprechend angepasst.

Absatz 4 wird redaktionell angepasst: Das Subjekt wird durch das entsprechende Personalpronomen ersetzt.

Absatz 5, der vorschreibt, dass die Amtsbezirke per Gesetz bezeichnet werden, wird aufgehoben. Die Bestimmungen des Organisationsgesetzes, welche die Amtsbezirke umschreiben, werden mit dem vorliegenden Entwurf ebenfalls aufgehoben (vgl. Ziff. 4.2.1).

---

<sup>4</sup> Geschäft Nr. 2018.STA.704

#### **5.1.4 Inkrafttreten**

Die Festlegung des Zeitpunkts des Inkrafttretens der Verfassungsänderung wird an den Regierungsrat delegiert, so dass es zeitlich nicht mit jenem des Konkordats über den Wechsel der Gemeinde Moutier zum Kanton Jura verknüpft ist.

### **5.2 Änderung des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (OrG)**

#### **5.2.1 Abschnitt 2.3, Artikel 38 und Anhang A1**

Die Bestimmungen, welche die Einteilung des Kantonsgebiets in Amtsbezirke festlegen und die Gemeinden diesen zuweisen, werden in Übereinstimmung mit der Änderung von Artikel 3 und 93 KV aufgehoben.

#### **5.2.2 Artikel 39a**

Die Zusammenlegung der Betreibungs- und Konkursämter der Regionen Berner Jura und Seeland, die Ansiedlung ihres Sitzes im Berner Jura (Tavannes) und die Beibehaltung einer Geschäftsstelle in Biel bedeutet, dass die beiden bisherigen Regionen zu einer einzigen zusammengefasst werden. Da Artikel 39a Absatz 2 bestimmt, dass jede Verwaltungsregion die Zuständigkeitsgebiete für die Grundbuchführung und die Durchführung von Schuldbetreibung und Konkursen festlegt, muss diese Vorschrift eine Ausnahme für die Betreibungs- und Konkursämter vorsehen, da künftig nicht mehr alle diesen Anforderungen genügen werden.

#### **5.2.3 Anhang A2, Artikel A2-1**

Die Einwohnergemeinde Moutier wird von der Liste der Gemeinden, welche die Verwaltungsregion und den Verwaltungskreis Berner Jura bilden, gestrichen (Abs. 1 Ziff. 1).

### **5.3 Änderung des Sonderstatutgesetzes (SStG)**

#### **5.3.1 Einleitende Bemerkungen**

Im SStG wird ein neuer Abschnitt 11.4 eingefügt, der die gesetzlichen Bestimmungen enthält, die es dem Kanton ermöglichen, die Umsetzung der Wirtschaftsstrategie des Berner Juras 2030 (*Stratégie économique du Jura bernois 2030*) zu unterstützen. Die vorgeschlagene Regelung betrifft in erster Linie die neue Stiftung *Fondation pour le rayonnement du Jura bernois*, ist aber offen formuliert, um eine gesetzliche Subventionierungsgrundlage zu schaffen, die auch für eine andere Organisation gelten könnte, die beispielsweise an die Stelle der genannten Stiftung treten würde.

Der Regierungsrat stellt fest, dass sich die Wirtschaftsstrategie des Berner Juras 2030 in den Rahmen der kantonalen Wirtschaftsstrategie 2025 einfügt und auf die Situation im Berner Jura und in Biel fokussiert. Die Erarbeitung einer langfristigen Wirtschaftsstrategie und die Gründung einer Stiftung unter Einbezug aller relevanten Akteure aus Wirtschaft, Landwirtschaft, Tourismus und öffentlicher Hand bedeutet, dass der Berner Jura sein eigenes Schicksal in enger Zusammenarbeit mit der Region Biel an die Hand nimmt. Es entsteht ein Bewusstsein für die Stärken

und Entwicklungsmöglichkeiten dieser Industrieregion, die nicht nur die Bereiche des Wirtschaftslebens, sondern auch das gesellschaftliche Leben in dieser Region betreffen.

Unter den wirtschaftlichen Akteuren der Region (Unternehmen, Verbände, Gemeinden) ist ein Impuls für eine (bessere) Verwertung der bernjurasischen Besonderheiten und eine Bündelung der Kräfte spürbar. Diese Bewegung zeichnet sich auch durch eine Annäherung und eine gute Zusammenarbeit zwischen dem Berner Jura und Biel aus, einer der Säulen des Projekts *Avenir Berne romande*. Die Stadt Biel hat sich beispielsweise an der Finanzierung der neuen Stiftung *Fondation pour le rayonnement du Jura bernois* beteiligt. Biel und die Gemeinden des Berner Jura sitzen gemeinsam in der Vereinigung *Jura bernois.Bienne*, die zu den Gründungsmitgliedern dieser neuen Stiftung zählt.

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass die Dynamik, die im Berner Jura durch den Berner Jura selbst und in Zusammenarbeit mit der Region Biel in Gang gesetzt wurde, Unterstützung verdient. Die Umsetzung der Wirtschaftsstrategie des Berner Juras beginnt parallel zur Vorbereitung der Neuorganisation der französischsprachigen Verwaltung im Berner Jura und in Biel im Hinblick auf den Wechsel der Gemeinde Moutier zum Kanton Jura. Der Berner Jura befindet sich somit in einer Phase des Wandels, sowohl auf administrativer als auch auf wirtschaftlicher Ebene. Aus diesem Grund wird die Änderung des SStG in derselben Vorlage wie die Gesetzesänderungen beantragt, die infolge des Kantonswechsels von Moutier notwendig werden.

### 5.3.2 Artikel 67d

Diese Bestimmung bildet die gesetzliche Grundlage dafür, dass der Kanton eine oder mehrere Organisationen finanziell unterstützen kann, die sich – wie die Stiftung *Fondation pour le rayonnement du Jura bernois* (im Folgenden Stiftung) – für die wirtschaftliche Entwicklung und Förderung des Berner Juras einsetzen. Die Bestimmungen des Staatsbeitragsgesetzes vom 16. September 1992 (StBG; [BSG 641.1](#)) sind anwendbar.

Um einen Staatsbeitrag nach dieser Bestimmung (*Abs. 1*) zu erhalten, muss die betreffende Organisation eine Dachorganisation sein, d. h. sie muss mehrere Organisationen vereinen, die im Bereich der wirtschaftlichen Entwicklung und Förderung (im weiteren Sinne, insbesondere die Industrie, den Tourismus, die Landwirtschaft und die Kreise umfassend, die zur regionalen Ausstrahlung beitragen) des Berner Jura tätig sind.

Gemäss *Absatz 2* können Staatsbeiträge in Form von Finanzhilfen im Sinne von [Artikel 3 Absatz 2 StBG](#) gewährt werden. Sie können für Betriebsausgaben oder als Unterstützung für Projekte in einer Umsetzungsphase (Aufbauhilfe; [Art. 6 Abs. 3 StBG](#)) verwendet werden.

*Absatz 3* steht im Einklang mit [Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a StBG](#). Er ermöglicht dem Kanton einen weiten Ermessensspielraum bei der Entscheidung, ob er Staatsbeiträge gewährt oder nicht.

### 5.3.3 Artikel 67e

*Absatz 1*: Um eine Finanzhilfe zu erhalten, muss eine Dachorganisation im Sinne von [Artikel 67d](#) eine Partnerschaft mit einem hohen Anteil der Gemeinden in der Region eingehen. Nur wenn eine grosse Mehrheit der Gemeinden des Berner Juras in die Organisation eingebunden ist, kann ein finanzielles Engagement des Kantons gerechtfertigt werden. Im Falle der Stiftung ist diese Voraussetzung erfüllt, wie in den einleitenden Bemerkungen zu Ziffer 5.3.1 erläutert wird.

*Absatz 2:* Diese Bestimmung ist nach dem Vorbild von Artikel 64 SStG aufgebaut. Projekte, die vom Kanton subventioniert werden, müssen auch von den Gemeinden unterstützt werden (Art. 6 Abs. 3 StBG). Das Gesetz macht keine Vorgaben bezüglich des Mindestumfangs der Gemeindeunterstützung oder des Anteils an der vom Kanton gewährten Summe. Es beschränkt die kantonale Unterstützung auch nicht auf einen Betrag, der dem von den Gemeinden gewährten Betrag entspricht. Stattdessen legt es fest, dass sich ein hoher Anteil der Gemeinden des Berner Juras ( $\geq 75\%$ ) an der finanziellen Unterstützung beteiligen muss.

*Absatz 3:* Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b StBG schreibt vor, dass das Staatsbeitragsrecht in der Regel zu befristen ist. Zudem verlangt Absatz 3 desselben Artikels, dass die Finanzhilfen möglichst als Aufbau-, Anpassungs- oder Überbrückungshilfen auszugestalten sind. In Anbetracht dieser Vorgaben erscheint es sinnvoll, die kantonale finanzielle Unterstützung für Projekte zeitlich zu befristen. In der Umsetzungsphase der Projekte sind die Belastungen oft am grössten, insbesondere bei der Errichtung von Infrastrukturen. Daher können Staatsbeiträge an Projekte nur für einen Zeitraum von fünf Jahren gewährt werden. Diese Beschränkung gilt nicht für Betriebskostenbeiträge.

#### **5.3.4 Artikel 67f**

Der in diesem Artikel festgelegte Verweis schliesst Absatz 3 von Artikel 66 absichtlich nicht ein. Die Subventionen, die gestützt auf die Artikel 67d und 67e gewährt werden können, sind im Unterschied zu denjenigen nach Artikel 63 nicht auf den Betrag der Finanzkompetenz des Regierungsrates (Art. 65) begrenzt. Die zuständige Behörde für die Gewährung von Finanzhilfen nach Artikel 67d richtet sich nach der Höhe der vorgesehenen Finanzhilfe.

#### **5.4 Änderung des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB)**

Die Benennung «Amtsbezirk», die in Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe h und Artikel 167 Absatz 2 vorkommt, wird in Übereinstimmung mit der Änderung von Artikel 3 und 93 KV durch die Benennung «Verwaltungskreis» ersetzt.

#### **5.5 Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EGSchKG)**

##### **5.5.1 Artikel 1**

Die Regionen für die Durchführung der Schuldbetreibung und der Konkurse werden in Artikel 1 EGSchKG festgelegt und entsprechen den Verwaltungsregionen des Kantons.

Das Projekt zur Neuorganisation der Kantonsverwaltung und der kantonalen Schulen im französischsprachigen Kantonsteil (Projekt *Avenir Berne romande*) sieht eine Zusammenlegung der Betreibungs- und Konkursämter der Regionen Berner Jura und Seeland sowie die Ansiedlung ihres Sitzes in Tavannes vor. Der Bereich der insbesondere französischsprachigen Konkurse wird für beide Regionen in dieser Gemeinde angesiedelt sein. Für den Betreibungsbereich wird weiterhin in jeder Region eine Geschäftsstelle eingerichtet, in Tavannes für den Berner Jura und in Biel für das Seeland. Was das Konkurswesen betrifft, so wird sich die Geschäftsstelle Tavannes hauptsächlich am Standort Tavannes mit den französischsprachigen Konkursverfahren und hauptsächlich am Standort Biel mit den deutschsprachigen Konkursverfahren befassen. Die Konzentration

des Konkurswesens im Berner Jura bedeutet, dass die Betreibungs- und Konkursverwaltungsregion Berner Jura mit der Region Seeland zusammengelegt wird. Artikel 1 Absatz 1 EGSchKG muss neu formuliert werden, da die neue Region Berner Jura–Seeland nicht mehr einer einzigen Verwaltungsregion entspricht, im Gegensatz zu den drei anderen Regionen, die keine Änderungen erfahren (Bst. c bis e).

In Buchstabe c der deutschen Fassung wird eine Berichtigung vorgenommen: Die korrekte Benennung der Region lautet *Emmental-Oberaargau* und nicht *Oberaargau-Emmental*.

## 5.5.2 Artikel 9

Durch die Zusammenlegung der Betreibungs- und Konkursämter des Berner Juras und des Seelands zu einer einzigen Region entsteht im Berner Jura eine zweisprachige Verwaltungseinheit. Die Regeln über den Sprachgebrauch in der zweisprachigen Verwaltungsregion Seeland in Artikel 40 OrG, insbesondere Absatz 3 Buchstabe c, sind sinngemäss auf die neue Betreibungs- und Konkursverwaltungsregion Berner Jura–Seeland anzuwenden. Die Amtssprache des Berner Juras bleibt ausschliesslich Französisch; die vorliegende Änderung betrifft nur die Funktionsweise der Betreibungs- und Konkursverwaltung auf regionaler Ebene, wobei separate Geschäftsstellen beibehalten werden und die Sprachenterritorialität respektiert wird, die in keinem Fall in Frage gestellt wird.

## 5.6 Änderung des Gesetzes über das Interregionale Fortbildungszentrum (IFZG)

### 5.6.1 Artikel 15 bis 17

Durch den vorliegenden Entwurf ergibt sich die Gelegenheit, die Vorschriften in Bezug auf die Aufsicht über das IFZ/CIP zu modernisieren. Diese tragen den vom Regierungsrat am 18. Mai 2022 beschlossenen Public-Corporate-Governance-Richtlinien des Kantons Bern<sup>5</sup> wie folgt Rechnung:

- Die Oberaufsicht ist dem Grossen Rat zugewiesen, d. h. ihm obliegt die Kontrolle, dass die direkte Aufsicht durch den Regierungsrat korrekt funktioniert (Ziff. 7.2 der Richtlinien).
- Da das IFZ gemäss dem in den Richtlinien festgelegten Modell (Ziff. 6) eine Organisation des öffentlichen Interesses des dritten Kreises ist, muss das für die Ernennung der Mitglieder des strategischen Führungsorgans des IFZ zuständige Organ angepasst werden: Die Erziehungs- und Kulturdirektion ernennt die Mitglieder des strategischen Führungsorgans (Ziff. 11.1 der Richtlinien; Aufhebung von Art. 16 IFZG), der Bernjurassische Rat ernennt seine Vertreterinnen oder Vertreter (Art. 26 Abs. 1 Bst. c SStG).
- Die Bildungs- und Kulturdirektion schliesst eine vierjährige Leistungsvereinbarung mit dem IFZ ab und beschliesst den jährlichen Beitrag an das IFZ (Art. 17 Abs. 3 IFZG). Sie nimmt im Auftrag des Regierungsrates die Aufsicht und das Controlling wahr (Ziff. 16.3 der Richtlinien).
- Die Finanzkontrolle prüft wie bisher die Rechnungsführung und Rechnungslegung des IFZ (Art. 10 Abs. 1 Bst. c des Gesetzes vom 7. März 2022 über die Finanzkontrolle [Kantonales Finanzkontrollgesetz, KFKG; BSG 622.1]<sup>6</sup>).
- Die Leistungsvereinbarung zwischen der Bildungs- und Kulturdirektion und dem IFZ enthält einen vierjährigen Aufgaben- und Finanzplan, der unter dem Vorbehalt des jährlich beschlossenen Beitrags steht. Bisher war es nie nötig, diesen Finanzplan für verbindlich zu erklären,

<sup>5</sup> Vgl. Geschäft Nr. 2020.FINGS.4106

<sup>6</sup> Bis Ende 2022 handelt es sich um Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe c des kantonalen Gesetzes vom 1. Dezember 1999 über die Finanzkontrolle (Kantonales Finanzkontrollgesetz, KFKG; BSG 622.1)

um dem IFZ eine gewisse Stabilität zu geben. Diese in Artikel 15 Absatz 2 IFZG vorgesehene Möglichkeit wird daher gestrichen.

## **5.7 Inkrafttreten**

Die Festlegung des Zeitpunkts des Inkrafttretens wird dem Regierungsrat übertragen, was es ermöglichen soll, die Änderung des Sonderstatusgesetzes unabhängig von den anderen Verfassungs- und Gesetzesänderungen in Kraft zu setzen, die grundsätzlich erst ab dem Wechsel der Gemeinde Moutier zum Kanton Jura gelten können.

## **6. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen**

Der Wechsel der Gemeinde Moutier zum Kanton Jura ist natürlich nicht Teil der strategischen Ziele des Regierungsrates für die Periode 2019–2022. Die Festlegung der Legislaturziele für 2023–2026 ist im Gange und wird die laufenden Arbeiten im Projekt *Avenir Berne romande* berücksichtigen.

Zudem entspricht die Änderung des SStG mit dem Ziel, die Wirtschaftsstrategie des Berner Juras zu unterstützen, direkt dem Ziel 1 der Richtlinien der Regierungspolitik 2019–2022 («Der Kanton Bern ist ein attraktiver Innovations- und Investitionsstandort. Er fördert die Vernetzung von Forschung und Wirtschaft.»).

## **7. Auswirkungen auf Finanzen**

Die Änderung der Kantonsverfassung hat keine finanziellen Auswirkungen.

Dasselbe gilt für die Änderungen des Organisationsgesetzes, des Einführungsgesetzes zum ZGB und des Gesetzes über das IFZ.

Die neuen Bestimmungen des Sonderstatusgesetzes über die finanzielle Unterstützung von Dachorganisationen, welche die wirtschaftliche Entwicklung und Förderung des Berner Juras fördern, haben keine direkten finanziellen Auswirkungen. Die geplanten Subventionsausgaben könnten jedoch beträchtlich sein. So hat die Stiftung *Fondation pour le rayonnement du Jura bernois* bereits ein Gesuch um Unterstützung bei der Finanzierung ihrer Infrastruktur, insbesondere der Renovation des historischen Gebäudes «La Couronne» in Sonceboz, eingereicht (vgl. Dokumentation zu den «Couronne-Projekten», Fussnote 3). Das Gesuch beinhaltet einen einmaligen Betrag von 1,5 Millionen Franken, der durch einen jährlichen Beitrag ergänzt werden soll. Die vorliegende Änderung des Sonderstatutgesetzes ermöglicht lediglich die Verankerung der gesetzlichen Grundlagen, die für eine Subventionierung der Stiftung erforderlich sind. Über allfällige Ausgaben müsste das finanzkompetente Organ entscheiden.

Die Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs zielt auf eine Neuorganisation der Betreibungs- und Konkursämter innerhalb der Regionen Berner Jura und Seeland ab. Diese Standortwechsel werden Umzugskosten in Höhe von schätzungsweise 10 000 Franken verursachen. Die finanziellen Auswirkungen, die sich aus dem Aufbau der notwendigen Infrastruktur in Tavannes ergeben, sind Gegenstand eines separaten Geschäfts zwischen dem Grossen Rates, das alle infrastrukturellen Änderungen betrifft, die im Rahmen des Projekts *Avenir Berne romande* erforderlich sind.

## 8. Auswirkungen auf Personal und Organisation

Die Änderungen der Kantonsverfassung, des Organisationsgesetzes, des Einführungsgesetzes zum ZGB und des Sonderstatutgesetzes haben keine finanziellen Auswirkungen auf das Personal oder die Organisation.

Die geplante Neuorganisation der Betreibungs- und Konkursämter in den Regionen Berner Jura und Seeland wird Auswirkungen auf das Personal und die Organisation dieser Einheiten haben. Die derzeit in Moutier und Biel ansässigen Konkursämter werden unter der Leitung eines neuen Betreibungs- und Konkursamtes Berner Jura–Seeland mit Sitz in Tavannes zusammengefasst, wobei jedoch eine Geschäftsstelle in Biel bestehen bleibt. Eine solche Konzentration der Leitung des Konkursamts unter Beibehaltung einer Geschäftsstelle in Biel ist sinnvoll. Bereits heute begleitet das Konkursamt Seeland die Bearbeitung von fast einem Drittel der Konkursfälle für den Berner Jura. Im Betreibungswesen wird die Geschäftsstelle des Betreibungsamts in Biel beibehalten, mit zweisprachigen Schaltern für die Bevölkerung, wie dies bereits heute der Fall ist. Die Option, die Leitung des Konkursbereichs in Biel statt in Tavannes zusammenzulegen, wurde geprüft, aber verworfen, um im Rahmen des Projekts *Avenir Berne romande* ein Gleichgewicht zwischen den beiden betroffenen Regionen herzustellen; es geht auch darum, nach der Verlegung von kantonalen Schulen von Moutier nach Biel (Fachmaturitätsschule, Berufsbildungszentrum Bern francophone [ceff] Artisanat) für ein Gleichgewicht zu sorgen. Diese Neuorganisation des Betreibungs- und Konkurswesens umfasst die beiden Regionen Berner Jura und Seeland, ähnlich wie bei der kürzlich erfolgten Neuorganisation der Steuerverwaltung, diesmal jedoch mit Hauptsitz im Berner Jura statt in Biel.

## 9. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die von den Verlegungen kantonaler Verwaltungsstellen betroffenen Gemeinden sind in Kapitel 7 aufgeführt. Die geplanten Änderungen stellen keine zusätzliche Belastung für die Finanzen oder das Personal dieser Gemeinden dar. Sie haben keine Auswirkungen auf die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden oder auf die Gemeindeautonomie.

## 10. Auswirkungen auf Wirtschaft

Die Stiftung *Fondation pour le rayonnement du Jura bernois*, die auf der Grundlage der neuen Artikel 67d bis 67f SStG unterstützt werden soll, hat die Hauptaufgabe, die in der Wirtschaftsstrategie des Berner Juras 2030 vorgesehenen Projekte und Massnahmen umzusetzen. Dabei handelt es sich insbesondere um Projekte, die der Attraktivität und dem Bekanntheitsgrad des Berner Juras im Kanton und in der Schweiz, insbesondere in der Westschweiz, dienen und die Kompetenzen und Besonderheiten der Unternehmen und Institutionen der Region Berner Jura aufwerten. Diese Projekte sind für den französischsprachigen Kantonsteil von grosser Bedeutung und vereinen die gesamte Zivilgesellschaft des Berner Juras. Die Änderung des Sonderstatutgesetzes soll es dem Kanton ermöglichen, diese Entwicklungsbemühungen indirekt durch Finanzhilfen an die Stiftung zu unterstützen.

Von den anderen beantragten Gesetzesänderungen könnten nur diejenigen, welche die Reorganisation der Betreibungs- und Konkursämter im Berner Jura und im Seeland betreffen, Auswirkungen auf die Wirtschaft haben, z. B. indem sich die Wege für die Nutzerinnen und Nutzer (Unternehmen, Privatpersonen) ändern, die in einigen Fällen bis in den Berner Jura statt nach Biel fahren müssen. Diese Auswirkungen bleiben jedoch geringfügig.

Die Beurteilung anhand der Regulierungcheckliste hat ergeben, dass die Vorlage insgesamt keine nennenswerten Auswirkungen auf die administrative und finanzielle Belastung der Unternehmen oder auf die Wirtschaft hat.

**11. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens**

■■■

**12. Antrag**

■■■